

Namens- und Adressenangaben

Angeklagter war ohne Grund leicht zu identifizieren

Unter der Überschrift „Widerstand gegen Polizei wird teuer“ berichtet eine Regionalzeitung über eine Gerichtsverhandlung. Dabei geht es um die Beteiligung eines jungen Mannes an einer Sitzblockade, die sich gegen einen Umzug der NPD richtete. In diesem Umfeld kommt es zu Schlägereien mit Polizeibeamten. Der Angeklagte wird wegen versuchter Körperverletzung und Widerstand gegen Vollzugsbeamte zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt. Die Zeitung berichtet mit Nennung des Namens „Student Mark Freiherr von F. (25)“ und der Angabe der Straße, in der er wohnt. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Nennung seines Namens und die Angaben zu seiner Adresse. Er ist der Ansicht, trotz der Abkürzung seines Familiennamens sei er schon durch die Bezeichnung „Freiherr“ leicht zu identifizieren. Durch die Angabe seiner Adresse werde der besondere Schutz, den der private Wohnsitz genieße, nicht beachtet. Der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, weist darauf hin, dass er bei früheren Kontakten mit dem Autor des Artikels anonym aufgetreten sei. Er begründet dies damit, dass er schon früher von organisierten Neonazis identifiziert und mit Gewalttaten bedroht worden sei. Dem Autor des Artikels sei dies bekannt gewesen. Der Chefredakteur der Zeitung weist darauf hin, dass die Redaktion nach gängiger Praxis immer Familienamen von Tätern und Opfern abkürze. Damit habe die Redaktion formal richtig gehandelt. Er räumt ein, dass die Streichung des Zusatzes „Freiherr“ eine weiterreichende Anonymisierung ermöglicht hätte. Ähnlich verhalte es sich mit der Angabe der Wohnstraße. Zwar sei dies eine sehr lange und dicht bebaute Straße, doch gelte hier, dass die Angabe für das Verständnis des Beitrages ohne Belang gewesen sei. Mit dem Autor werde man ein ausführliches Gespräch über die Anwendung des Pressekodex führen. (2003)

Die Beschwerde ist begründet und zieht einen Hinweis an die Zeitung nach sich. Sie hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat kritisiert, dass der Beschwerdeführer in dem Artikel identifizierbar dargestellt wird. Gemäß Richtlinie 8.1 ist die Nennung der Namen von Opfern und Tätern bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist dabei zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Der Beschwerdeausschuss ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall kein besonderes öffentliches Interesse an der Identifizierung des Beschwerdeführers gegeben war. Allein die Tatsache, dass dieser einen Adelstitel hat, begründet ein solches Interesse nicht. Der Beschwerdeausschuss bewertet die Absicht der Redaktion positiv, mit dem Autor des Artikels ein ausführliches Gespräch über die Anwendung des Pressekodex zu führen. (B1–101/03)

Aktenzeichen:B1–101/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis